



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2983/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Alev Korun, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „unsachliches Sachverständigengutachten im Fall Bakary J.“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 5 bis 10:

Der Sachverständige haftet nach § 1299 ABGB für jenen Fleiß und jene Kenntnisse, die seine Fachkollegen gewöhnlich haben. Dazu gehört auch, dass das Gutachten nach den aktuellen Regeln der Wissenschaft erarbeitet und erstellt wird, und zwar auch hinsichtlich der im Rahmen der Befundaufnahme und Gutachtenserstellung einzuhaltenden Anforderungen, Kriterien und Prüfschritte. Dem Sachverständigen ist nach der Rechtsprechung auch dann ein Schuldvorwurf zu machen, wenn es ihm an den für eine Gutachtenserstellung erforderlichen Fähigkeiten mangelt.

Die Erarbeitung von allfälligen konkreten, dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechenden fachlichen Anforderungen („Kriterienkataloge“, „Leitfäden zur Gutachtenserstellung“ o.ä.) ist primär Sache der jeweiligen Sachverständigengruppen, nicht aber des Bundesministeriums für Justiz. Vom Bundesministerium für Justiz verpflichtend vorgegebene Prüfkriterien für die Gutachtenserstellung würden zudem gerade in sensiblen Bereichen dazu führen, dass der Spielraum, der ein Eingehen auf den jeweiligen konkreten Einzelfall erst ermöglicht, erheblich eingeschränkt würde.

Dessen ungeachtet ist das Bundesministerium für Justiz im Bereich der psychiatrischen Sachverständigengutachten besonders bestrebt, eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Aktuell wird hier mit Maßnahmen auf Vergütungsebene versucht, sowohl die Bereitschaft geeigneter Experten und Expertinnen zu erhöhen, sich dem Gericht/der Staatsanwaltschaft zur Erstattung von Gutachten zur Verfügung zu stellen, als auch die

Qualität der Gutachten zu steigern. Daneben beschäftigt sich aktuell die von mir eingerichtete Arbeitsgruppe „Maßnahmenvollzug“ unter anderem mit dem Thema „(psychiatrische) Begutachtung“.

Was die Qualität des konkreten Gutachtens und die darin gemachten Aussagen/gezogenen Schlüsse angeht, so bitte ich um Verständnis, dass ich die Beurteilung der Nachvollziehbarkeit und Tauglichkeit des Gutachtens den unabhängigen Gerichten überlassen muss.

Zu 2 und 3:


Ablehnungsanträge gegen Sachverständige und die Entscheidungen darüber werden im Rahmen der Verfahrensautomation Justiz nicht bzw. nicht in auswertbarer Form erfasst. Da die Beantwortung dieser Fragen eine händische Durchsicht aller Strafakten der Jahre 2005 bis 2015, in denen ein Sachverständiger bestellt worden ist, erfordern würde, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einem derartigen Auftrag an die Gerichte und Staatsanwaltschaften aufgrund des damit verbundenen unvermeidbar hohen Aufwands Abstand genommen habe.

Zu 4:

Die Bestellung eines Sachverständigen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens obliegt allein den unabhängigen Rechtsprechungsorganen. Dieser Akt ist daher nicht vom Interpellationsrecht umfasst. Auskünfte über den Inhalt bzw. das Ergebnis von gerichtlichen Entscheidungen unterliegen ausschließlich dem Regime der Akteneinsicht, deren Gewährung wiederum der richterlichen Entscheidung obliegt und daher nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage umgangen werden darf. Zudem stehen der Bekanntgabe personenbezogener Daten des von der Anfrage betroffenen Sachverständigen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 entgegen.

Wien, 19. Dezember 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2014-12-19T09:13:07+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>